

(A) verwandt werden. Beide Begriffe meinen etwas sehr Unterschiedliches. Aus diesem Grund haben wir gemeinsam mit der SPD einen Entschließungsantrag initiiert, der mit breiter Mehrheit im Ausschuss für Arbeit und Soziales angenommen wurde. Mit dem Antrag weisen wir explizit auf die Situation von Kindern mit Behinderungen im Bildungssystem hin und machen klar, dass im Sinne der UN-Konvention Handlungsbedarf besteht. Darüber hinaus fordern wir in dem Antrag, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in den Fokus der nationalen Bildungsforschung gerückt werden. Bisher wird diese Schülergruppe nur am Rande von Studien untersucht. Wir benötigen jedoch aussagekräftige und vergleichbare Daten über die Entwicklungschancen und Bildungserfolge behinderter Kinder.

Ich möchte heute noch mal auf einen weiteren Übersetzungsfehler in Art. 10 hinweisen. „Inherent right to life“ kann nicht mit „Angeborenes Recht auf Leben“ übersetzt werden. Damit wird so getan, als ob Menschen erst ab der Geburt ein Recht auf Leben hätten. Vor allem im Hinblick auf die Spätabtreibung, bei der in der Praxis ungeborene Kinder fast immer aufgrund einer Behinderung bis zur Geburt getötet werden, ist es mir wichtig, dies hier noch mal deutlich zu machen.

Wir alle wissen, dass die Konvention nur in den sechs amtlichen UN-Sprachen rechtsverbindlich ist. Da die deutsche Sprache nicht zu den offiziellen UN-Sprachen zählt, kann die deutsche Übersetzung auch nicht der Grundlagentext der zukünftigen Behindertenpolitik sein. Bei allen politischen Entscheidungen und gesellschaftlichen Handlungen müssen wir auf die offiziellen Texte zurückgreifen. Und nur aus dem Originaltext des Übereinkommens lassen sich die Umsetzungsmaßnahmen ableiten.

(B) Mit der Ratifikation verpflichten wir uns gegenüber der Bevölkerung, aber auch gegenüber der internationalen Gemeinschaft, die UN-Konvention einzuhalten und umzusetzen. Das heißt auch, dass jetzt die Arbeit erst richtig beginnt!

Mit der Ratifikation verpflichten wir uns gegenüber der Bevölkerung, aber auch gegenüber der internationalen Gemeinschaft, die UN-Konvention einzuhalten und umzusetzen. Das heißt auch, dass jetzt die Arbeit erst richtig beginnt!

Karin Evers-Meyer (SPD): Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist ein einmaliges und bahnbrechendes Dokument. Die Grundstein für die besondere Qualität dieser Konvention wurde im Verhandlungsprozess bei den Vereinten Nationen gelegt: Behinderte Menschen und ihre unmittelbaren Interessenvertretungen waren zu jedem Zeitpunkt eng in die Verhandlungen eingebunden. Der Grundsatz: „Nichts über uns, ohne uns“ hat in beispielhafter Weise Eingang in die Praxis gefunden. Damit wurden Beteiligungsstandards gesetzt, die auch in der nationalen Gesetzgebung weiterhin Beachtung finden müssen.

Mit dieser Behindertenrechtskonvention werden erstmals die Rechte für mehr als 600 Millionen Menschen mit Behinderung auf der ganzen Welt verbindlich festgelegt. Es ist eine Konvention über Menschenrechte. Es geht nicht um Spezialrechte für eine besondere Gruppe, sondern es geht um universelle Menschenrechte, die jedem zustehen. Das Besondere dieser Behindertenrechts-

konvention ist, dass diese universellen Menschenrechte aus einer besonderen Perspektive betrachtet werden, nämlich aus der Perspektive von Menschen mit Behinderung – mit ihren typischen Unrechtserfahrungen und ihren unterschiedlichen Lebenslagen. Die Festschreibung dieser menschenrechtlichen Sichtweise bestätigt den in Deutschland eingeleiteten Paradigmenwechsel in der Politik für behinderte Menschen. Nicht mehr die Fürsorge steht im Vordergrund. Wir beenden die Betrachtung von Behinderung als Defizit. Es geht um Inklusion, um Integration von Beginn an. Es geht um die Chance auf volle Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft. Und schließlich geht es um Wertschätzung.

Dabei begnügt sich diese Konvention nicht mit abstrakten Grundsätzen. Es werden sehr konkret alle existenziellen Lebensbereiche von Menschen mit Behinderung – im öffentlichen und privaten Raum gleichermaßen – benannt. Ich bedaure sehr, hier nur einige Schwerpunkte herausgreifen zu können: Ein wichtiger Punkt für mich und meine politische Arbeit ist der Bereich Bildung und Chancengleichheit. Ich sehe hier deutlichen Handlungsbedarf in Deutschland. Lassen Sie mich das nur mit ein paar Zahlen unterstreichen: Der Prozentsatz von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, die gemeinsam mit nicht behinderten Kindern eine Schule besuchen, liegt in diesem Land, seit Jahrzehnten nahezu unverändert, bei rund 15 Prozent. In vielen unserer Nachbarländer liegt dieser Anteil bei weit über 60 Prozent. Mehr als die Hälfte der Kinder von Förderschulen verlassen diese ohne Abschluss und für eine noch höhere Zahl von Kindern führt der Weg im Anschluss an die Förderschule direkt in eine Werkstatt für behinderte Menschen. Hier muss die Frage nach Chancengleichheit endlich mit Nachdruck formuliert werden, und ich bin sehr froh über den Entschließungsantrag zu Art. 24 der Konvention, der unter anderem dazu auffordert, diesen Bereich zu einem festen Bestandteil nationaler Bildungsstudien zu machen.

Ich bin der Überzeugung, dass wir eine inklusive Gesellschaft nur gestalten können, wenn wir von Beginn an konsequent einen Raum für Vielfalt schaffen – für Menschen mit und ohne Behinderung. Die Konvention fordert Vielfalt als Normalität menschlichen Lebens und Zusammenlebens, und sie verfolgt damit genau den von mir formulierten Ansatz. Das gilt natürlich in gleicher Weise für den Bereich der beruflichen Teilhabe, wo Deutschland dank des großen Engagements des Sozialministeriums wirklich intensiv mit guten Modellprojekten an einer teilhabeorientierten Weiterentwicklung arbeitet und nicht zuletzt mit der Unterstützten Beschäftigung auch bereits neue Wege in Gesetzesform gegossen hat.

Zwei weitere wichtige Punkte, die auch unmittelbar zusammenhängen, sind die Schaffung eines barrierefreien Umfelds und eines personenzentrierten und damit individuellen und bedarfsgerechten Unterstützungssystems. Der demografische Wandel und die steigende Zahl von Menschen mit Behinderung machen einen konsequenten Ausbau barrierefreier Wohn- und Dienstleistungsangebote zum Kern einer nachhaltigen Politik. Die

- (A) Nachfrage nach barrierefreien Wohn-, Freizeit- und Dienstleistungsangeboten wird weiter steigen. Immer mehr Menschen mit Behinderung wollen in den eigenen vier Wänden wohnen. Die Konvention bestätigt ihr Recht auf eine selbstbestimmte Lebensführung in allen Bereichen. Dafür benötigen sie jedoch nicht nur eine barrierefreie Wohnung und ein barrierefreies Wohnumfeld. Sie brauchen ein breites Angebot an Unterstützungsleistungen, aus dem sie selbstbestimmt und bedarfsgerecht auswählen können. Das ist zwar heute nach Inkrafttreten des BGG und des SGB IX keine reine Vision mehr – auf dem Weg dorthin ist aber noch sehr viel zu tun.

Ich bin der Bundesregierung daher sehr dankbar für die Ankündigung, nach der Ratifikation der Konvention einen Aktionsplan auf der Grundlage der Behindertenrechtskonvention zu erarbeiten – natürlich unter enger Einbeziehung behinderter Menschen und ihrer Interessenvertretungen. Ich werde meinen Teil dazu beitragen und bereits in den ersten drei Monaten des kommenden Jahres in Fachkonferenzen mit behinderten Menschen in die notwendige Diskussion eintreten. Diese Konvention wird uns in allen Bereichen als Leitbild für eine moderne teilhabeorientierte Gesetzgebung auf nationaler Ebene dienen, und wir werden uns daran messen lassen müssen. Das Übereinkommen wird in Zukunft ein wichtiges Referenzdokument sein, auf dessen Grundlage neue Entwicklungen in der Behindertenpolitik angestoßen und beurteilt werden.

- (B) Die Konvention der Vereinten Nationen entwirft ein inklusives Gesellschaftsbild und gibt uns eine konkrete Vorstellung davon, wie sich die Politik für behinderte Menschen entwickeln muss. Die Herausforderung liegt darin, die Lebenssituation behinderter Menschen vor dem Hintergrund des Übereinkommens zu verbessern, Handlungsfelder zu erkennen und dort, wo es notwendig ist, auch zu handeln. Diese Aufforderung zum Handeln richtet sich heute, einen Tag nach dem Welttag der Menschen mit Behinderung und unmittelbar vor der Ratifikation der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, an alle gesellschaftlichen Akteure: an die Politik, an Gewerkschaften und Arbeitgeber, an alle anderen gesellschaftlichen Gruppen, an die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung und natürlich an jeden Einzelnen. Das Ziel einer inklusiven Gesellschaft, in der jeder die Unterstützung erfährt, die er braucht, um selbstbestimmt zu leben, teilzuhaben und damit letztlich seine Menschenrechte ausüben zu können, erreichen wir nur, wenn wir uns in unseren Köpfen bewegen. Für die Bundesregierung kann ich sagen, dass sie dazu bereit ist.

Für mich ist die Ratifikation dieser Behindertenrechtskonvention ein Grund zum Feiern, weil sie ein Signal zum Weitermachen ist. Sie gibt mir und anderen, die sich für die Belange behinderter Menschen engagieren, Bestätigung für die zurückliegende Arbeit und Mut für die Zukunft.

Silvia Schmidt (*Eisleben*) (*SPD*): Es ist unser großes Anliegen, dass die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Deutschen Bundestag ra-

- tifiziert wird und die enthaltenen Ansprüche an die deutsche Rechtsordnung auch umgesetzt werden. Das ist die Forderung, die wir aus der ganzen Bundesrepublik aufnehmen und der wir uns nicht entziehen können, nicht entziehen wollen. Die Politik ist in der Pflicht, nicht nur einen schön klingenden Text zu beschließen, sondern auch substanzielle Verbesserungen für die weit mehr als 8 Millionen Menschen mit Behinderung und ihre Familien in Deutschland zu erreichen. Dazu gibt uns die Konvention die Richtung vor: mehr Chancengleichheit, wirksame Teilhabeleistungen, mehr Einbeziehung von Anfang an und personenzentrierte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. (C)

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen basiert auf den zentralen Menschenrechtsabkommen. Im Mittelpunkt steht die Lebenssituation von behinderten Menschen und der Schutz ihrer Menschen- und Bürgerrechte. Erstmals wird auf menschenrechtlicher Ebene festgeschrieben, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf gleichberechtigte Zugehörigkeit zur Gesellschaft haben. In der Anhörung haben viele Sachverständige aufgezeigt, welche Meilensteine Bundesregierung und Parlament seit dem Jahr 2000 schon auf den Weg gebracht haben. Ich möchte Frau Professor Degener zitieren, die sich insbesondere zu den Interessen von Frauen und Mädchen mit Behinderung geäußert hat:

Wir in Deutschland sind ja auf einem ganz guten Weg. Wir sind eines der wenigen Länder, die schon im SGB IX, aber auch im BGG erstmalig behinderte Frauen und Mädchen jedenfalls in Gesetzestexten erwähnt haben. (D)

Weiter führt sie aus:

Es fehlt aber doch in vielerlei Hinsicht an der Umsetzung, insbesondere was das SGB IX angeht. Es reicht nicht aus, ins Gesetz zu schreiben, die Interessen von behinderten Frauen und Mädchen sind zu berücksichtigen. Man muss auch konkrete Programme vorsehen.

Diese Einschätzung steht exemplarisch für viele Teile unseres Rehabilitationsrechts. Damit gibt Frau Professor Degener aber auch der Hoffnung Ausdruck, dass die Konvention uns einen Schub hin zu einer konkreten Umsetzung der guten Gesetze gibt.

Der Paradigmenwechsel ist eingeläutet: mit dem SGB IX, dem Behindertengleichstellungsgesetz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Von der rein medizinischen Sicht auf Behinderung und der staatlichen Fürsorge für Menschen mit Behinderung sind wir zum Begriff der Teilhabe und der Selbstbestimmung als Ziel staatlichen Handelns für Menschen mit Behinderung gekommen. Alle gesetzlichen Beratungen seitdem haben wir nach dem Motto „Nichts über uns ohne uns“ gestaltet. Das haben wir auch bei den Beratungen zur Konvention so gehalten. Von Anfang an wurden Menschen mit Behinderung beteiligt. Die Konvention ist nun der nächste Schritt, wie es auch Frau Professor Degener zum Ausdruck brachte.

Der Gesetzentwurf ist zumindest in drei Punkten strittig, auf die ich im Folgenden eingehen werde. Da ist zu-

(A) nächst die Frage der Übersetzung, darüber hinaus die Bedeutung der Denkschrift und die Frage, ob und wo es gesetzlichen Handlungsbedarf gibt. Zur Übersetzung lässt sich sagen, dass ich mit der deutschen Übersetzung inhaltlich, wie wir alle hier, nicht zufrieden bin. Insbesondere der Ansatz der Inklusion in der Bildung, der nun wirklich einen gänzlich anderen Ansatz pädagogischer Arbeit beinhaltet, fehlt schmerzlich. Die SPD-Fraktion hätte sich insgesamt gewünscht, dass sich die Länder, insbesondere die von der Union geführten Länder, davon überzeugen lassen, dass die gemeinsame Beschulung weder quantitativ noch in der Qualität mit dem Inklusionsansatz übereinstimmt. Sie waren dazu nicht bereit, und die fachliche Einschätzung von Ländern wie Bayern hat maßgeblich zu der in Teilen falschen Übersetzung beigetragen. Das ist ein schlechtes Zeichen und steht Deutschland nicht gut an. Das haben wir in unserem Entschließungsantrag deutlich gemacht.

Wir wissen es: Das deutsche Bildungssystem trennt Schülerinnen und Schüler nach ihrer Leistung. Das Ergebnis sind 13 Prozent durchschnittliche Integrationsquote in Deutschland gegenüber 40 Prozent in Schleswig-Holstein und 70 Prozent in Europa. PISA-Sieger wie Bayern erringen diesen Sieg auf Kosten der Kinder mit Behinderung, das muss einmal deutlich gesagt werden. Denn dort wird nicht gefragt, wie man die Schüler trotz unterschiedlicher Voraussetzungen zusammen unterrichten kann. Die Entscheidung, ein Kind in die Förderschule zu schicken ist eine bürokratische Entscheidung, auch gegen den Willen der Eltern.

(B) Wir wissen aber auch, dass gemeinsame Beschulung zu einem Zuwachs an Autonomie und sozialer Kompetenz der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung führt und damit auch zu besseren Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben. Frau Professor Schöler hat es dargestellt: Es wurde nachgewiesen, dass gemeinsame Beschulung nicht teurer ist als die gegenwärtige Finanzierung der Sondersysteme. Im Gegenteil: Die Sondersysteme sind teurer. Die Übersetzung enthält hier und an anderen Stellen fachlich falsche Inhalte. Ich bin sicher, dass wir den Ansatz der Inklusion auch ohne diese Übersetzung weiter vorantreiben, denn wir ratifizieren hier nicht die deutsche Übersetzung. Sie ist auch keine der sechs amtlichen bzw. „authentischen“ Übersetzungen der Konvention. Wir ratifizieren ein internationales Abkommen. Dieses Abkommen enthält ein Menschenrecht auf inklusive Bildung und verbietet jegliche Sondersysteme und Sonderbehandlung. Das heißt, die deutsche Fassung, unabhängig davon ob im Gesetz eine „Amtlichkeit“ festgestellt wird, ist keine authentische Sprachfassung. Maßgeblich im juristischen Streitfall ist daher die englische Fassung, die übrigens auch Teil des Gesetzes ist. Auch der Sachverständige Zinke vom Paritätischen hat gesagt, dass wichtig ist, welcher Text im Streitfall zählt und nicht, ob die Übersetzung als „amtlich“ zu bezeichnen ist. Das möchte ich noch einmal eindeutig festhalten, denn die Konvention gewinnt aus sich selbst heraus Aussagekraft und nicht aus Übersetzungen, die mit ihrem Originaltext nicht gleichgestellt sind.

Wir können uns jetzt auch keine Debatte darüber mehr leisten, wollen wir das Inkrafttreten zum 1. Januar

(C) 2009 nicht gefährden. Die Denkschrift der Bundesregierung gibt den Umsetzungsstand nicht korrekt wieder, wenn sie die Praxis der Teilhabeleistungen verschweigt und wenn sie keinen Handlungsbedarf darstellt. Das SGB IX ist noch nicht richtig zur Entfaltung gekommen. Ich nenne da nur das Persönliche Budget, das Wunsch- und Wahlrecht oder auch die Servicestellen. Das SGB IX ist das einzige Gesetz, das noch nicht im Bewusstsein der Menschen angekommen ist. Die Konvention führt jedoch den Paradigmenwechsel fort, der mit dem SGB IX stattgefunden hat. Die Denkschrift hingegen ist die reine Willensbekundung der Bundesregierung; sie ist nicht maßgeblich für die Auslegung der Konvention.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, und meine Fraktion setzt sich dafür ein, dass wir diesen Bedarf ab dem kommenden Jahr systematisch benennen und angehen. Staatssekretär Franz Thönnies hat es beim parlamentarischen Abend des Deutschen Behindertenrates anlässlich des Welttages der Menschen mit Behinderung deutlich gemacht: Es wird einen nationalen Aktionsplan geben. Insbesondere möchte ich den konkreten Handlungsbedarf benennen, der sich direkt aus den Artikeln des Konventionstextes ergibt. Der Art. 24 fordert ein „inklusives Bildungssystem“.

(D) Die inklusive Bildung für alle ist Inhalt unseres Entschließungsantrages. Er umfasst weiterhin die statistische Erfassung und Einbeziehung der inklusiven Bildung in die Berichterstattung des Bundes und der Länder. Durch die Studie soll deutlich gemacht werden, dass inklusive Bildung der richtige pädagogische und gesellschaftspolitische Ansatz für eine grundlegende Normalisierung der Wahrnehmung von „Behinderung“ ist. Es ist uns schon lange bekannt, dass wir einen Bewusstseinswandel brauchen, um das schrittweise Ende des Sondersystems in der Bildung zu erreichen. Die Länder haben den Inklusionsbegriff mehrheitlich abgelehnt; es gibt aber auch fortschrittliche Länder wie Schleswig-Holstein mit bis zu 40 Prozent Inklusionsquote. Wir werden hier weiter mit den Ländern um eine inklusive Bildungslandschaft kämpfen.

Der Art. 12 fordert die „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ und eine Überprüfung der Praxis des Betreuungsrechts. Herr Lachwitz von der Lebenshilfe hat in der Anhörung auf den Handlungsbedarf im Betreuungsrecht verwiesen. Obwohl hier keine Entmündigungsregelung besteht, ist die Praxis überprüfungswürdig. In Deutschland wird seit 100 Jahren getrennt, ob jemand nach dem BGB geschäftsfähig ist oder nicht. In der Folge der §§ 104 und 105 BGB werden Verträge mit Menschen mit Behinderung für nichtig erklärt. Das ist Entmündigung, die der Art. 12 ganz klar abgelehnt. Auch Herr Professor Kruckenberg von der Aktion Psychisch Kranke und Herr Kaffenberger vom VdK haben das aufgezeigt. Die Unterbringengesetze und die Zwangsbehandlungen für psychisch Kranke müssen wir ebenso überprüfen wie die Anwendung dieser Gesetze.

Der Art. 19 fordert die rechtliche Absicherung von „Unabhängiger Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“. Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf selbstbestimmte und unabhängige Lebens-

(A) führung und dürfen nicht gezwungen werden, in einer bestimmten Wohnform zu leben. Gegen diesen Anspruch der Konvention verstößt das System der Teilhabeleistungen in Deutschland, weil es die freie Wahl einschränkt und Menschen mit Behinderung zumeist aus Kostengründen in bestimmte Wohnformen zwingt. Der Kostenvorbehalt des § 13 SGB XII schränkt noch immer das Wunsch- und Wahlrecht des SGB IX durch die Überprüfung der Kosten und der Zumutbarkeit einer ambulanten Maßnahme ein. Herr Lachwitz hat das so ausgedrückt: „Wenn man den Artikel 19 ... richtig liest, dann muss diese Prüfung ganz entfallen. Dann zählt ausschließlich das Wunsch- und Wahlrecht des behinderten Menschen.“

„... die Konvention weist uns hier ganz klar den Weg auf den Menschen, auf seine Wahlmöglichkeiten, auf sein Recht, mitten in der Gemeinde leben zu können und auch personenbezogen zu denken. Wir müssen weg kommen von institutionenbezogenen Hilfen, die ... einfach nicht passgenau sind.“, sagte Ottmar Miles-Paul dazu in der Anhörung.

In der Reform der Eingliederungshilfe muss es einen Paradigmenwechsel geben, der dem Art. 19 Rechnung trägt. Auch die Fortentwicklung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs spielt eine große Rolle für die Anwendbarkeit dieser Konvention. Denn auch für pflegebedürftige Menschen, die von der Definition des § 2 SGB IX umfasst sind, gibt es meist keine freie Wahl des Wohnortes. Der Art. 29 gibt uns auf, die „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ sicherzustellen. Deutschland verpflichtet sich mit der Ratifizierung, ein Umfeld zu schaffen, in dem Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen an der Gestaltung öffentlicher Aufgaben mitwirken können. Hier kommt es besonders auf die Barrierefreiheit unserer Politikziele und unserer Sprache an.

(B)

Menschen mit Behinderung müssen verständlich über Politik und vor allem über ihre Rechte informiert werden. Sie müssen einbezogen werden.

Der Art. 6 legt besonderen Fokus auf die Rechte von „Frauen mit Behinderung“. Aus ihm geht hervor, dass auf Mehrfachdiskriminierungen das besondere Augenmerk der Konvention liegt. Professor Degener sagte, wir sind auf einem ganz guten Weg in Deutschland, diese Mehrfachdiskriminierungen abzubauen. Trotzdem: Frauen mit Behinderung sind mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt und bedürfen unserer besonderen Aufmerksamkeit. Sie werden wegen ihrer Behinderung und wegen ihres Geschlechts ausgegrenzt und können ihren Anspruch auf geschlechtsspezifische Pflege im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen bisher nicht durchsetzen. Sie müssen nun durch besondere Programme zum Empowerment gefördert werden. Wir brauchen auch Elternassistenz, damit Eltern mit Behinderung ihrem Erziehungsauftrag gleichberechtigt nachkommen können.

Art. 27 mit dem Titel „Arbeit und Beschäftigung“ mahnt uns, barrierefreie Arbeitsplätze und eine personenzentrierte Teilhabe am Arbeitsleben zu organisieren. Wir wollen einen durchlässigen Arbeitsmarkt und die Einbindung der bestehenden Anbieter wie Werkstätten

und BBWs, BfWs in den Veränderungsprozess. Die Unterstützte Beschäftigung kann nur der Anfang gewesen sein. Wir brauchen mehr personenbezogene Unterstützung, mehr Barrierefreiheit und einen Bewusstseinswandel auch bei den Unternehmen. Diesen Wandel können wir nicht per Gesetz verordnen. Wir können uns aber an der Konvention orientieren und entsprechende Maßnahmen für mehr Chancengleichheit, gute Arbeitsbedingungen und gerechten Lohn schaffen. Dafür setzen wir uns als SPD-Fraktion ein. Wir müssen ganz vorn ansetzen und das gemeinsame Lernen von Anfang an – die Inklusion – aktiv fördern, wenn wir später die Teilhabe am Arbeitsleben in der freien Wirtschaft effektiv stärken wollen.

(C)

Dazu hat der hochverehrte ehemalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker richtig gesagt: „Was man erst nicht trennt, braucht man später nicht zu integrieren.“ Normalität im Umgang setzt voraus, dass sie einem vorgelebt wird. Wir reden hier immer über die Beziehungen zwischen Menschen – da muss der Bewusstseinswandel ansetzen. Damit das Schubladendenken über Menschen mit Behinderung in unserem Land langsam aufhört, muss Inklusion für alle gelten.

Wie es der bekannte Vorkämpfer für die Inklusion aus Halle, Professor Dr. Georg Theunissen, formuliert hat: „Folgerichtig geht es unter der Leitidee der Inklusion nicht etwa um eine bloße Eingliederung ... behinderter Menschen in die Gesellschaft, auch nicht um eine Normalisierung durch eine Anpassung behinderter Menschen an normale Lebensstandards nichtbehinderter Menschen, sondern um die Umgestaltung der Umwelt im Sinne einer inklusiven Gesellschaft, die die Bürgerrechte aller ihrer Bürger(innen) respektiert und zu realisieren hilft.“ Es ist unsere erste Aufgabe, das gesamte System der Rehabilitationsleistungen auf den Prüfstand zu stellen.

(D)

Wir müssen ein Gesetz schaffen, das Teilhabeleistungen einkommens- und vermögensunabhängig, personenzentriert und barrierefrei zur Verfügung stellt. Daher bleibt es mein Ziel, das SGB IX zum Leistungsgesetz weiterzuentwickeln. Über Fragen der Kostenbeteiligung von Bund und Ländern, der Zuständigkeiten und der Vereinheitlichung der Leistungsansprüche müsste im Vorfeld zu einem Gesetzgebungsverfahren ausgiebig diskutiert werden.

Die in der Konvention vorgesehenen „focal points“ müssen nicht nur im Bund, sondern auch in den Ländern entstehen, damit die Umsetzung auf allen staatlichen Ebenen und in allen Politikfeldern effektiv vernetzt und koordiniert wird. Die bestehenden und aufzubauenden Kompetenzzentren des Bundes müssen eingebunden werden. Eines ist klar: Das Leistungsrecht der Teilhabe und Rehabilitation kann nicht so bleiben, wie es ist, da die fortschrittlichen Prinzipien des SGB IX bisher weitgehend unbeachtet bleiben. Wir brauchen auch umfassende Barrierefreiheit, damit alle Menschen gleichberechtigt selbstbestimmte Teilhabe verwirklichen können. Dieser Anspruch zieht sich durch die Konvention wie ein roter Faden.

(A) Ich bitte Sie alle, wie im Ausschuss dieses Gesetz und den Entschließungsantrag der Koalition zu unterstützen und mit uns gemeinsam im kommenden Jahr sehr klar den Umsetzungsbedarf zu diskutieren und zu formulieren, damit in der neuen Legislatur begonnen werden kann.

Erwin Lotter (FDP): Wir ratifizieren heute die VN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen. Die FDP-Bundestagsfraktion begrüßt die Konvention ausdrücklich und stimmt der Ratifizierung zu. Die Ziele der Konvention finden unsere volle Unterstützung, denn sie entsprechen unserem liberalen Menschen- und Gesellschaftsbild: Behinderung wird als Normalität des Lebens begriffen. Nicht die Behinderten müssen sich der Lebenswelt der Nichtbehinderten anpassen, sondern die Lebenswelt muss so gestaltet werden, dass alle an ihr in vollem Umfang gleichberechtigt teilhaben können, ob mit oder ohne Behinderung.

Dennoch ist heute beim besten Willen kein Tag ungeprübter Freude. Zu groß sind die Fehler, die die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen im Ratifizierungsprozess gemacht haben. Trotz monatelanger Diskussionen und zahlreicher Interventionen von Fachverbänden haben sie eine Übersetzung des englischen Konventionstextes ins Deutsche angefertigt, die nicht nur fehlerhaft ist, sondern vor allem die Konvention den eingefahrenen Gepflogenheiten deutscher Behindertenpolitik sprachlich anpasst. Große Teile des dem Ursprungstext innewohnenden Innovationspotenzials gehen bereits mit der Übersetzung verloren.

(B) Ähnlich schwer wiegt die von CDU/CSU und SPD im Vorfeld der Ratifizierung verweigerte Diskussion über Handlungsbedarfe für Bund, Länder und Kommunen, die aus der Konvention resultieren dürften.

Die Konvention steht in mehreren Bereichen in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu geltendem Recht in Deutschland. Vor allem bei der inklusiven Beschulung behinderter Kinder sind wir in den Ländern gesetzgeberisch weit entfernt vom Anspruch der Konvention. Aber auch im Bund sind wir in vielen Punkten noch weit vom Anspruch der Konvention entfernt. Die Experten haben in der Ausschussanhörung eine gänzlich andere Realität der Hilfe- und Unterstützungssysteme beschrieben, als die Bundesregierung das in ihrer Denkschrift darstellt. Auch hier besteht zunächst ein sorgfältiger Prüf- und anschließend auch Handlungsbedarf. Wir sind der Konvention in Deutschland nicht so weit voraus, wie Sie, meine Damen und Herren von den Regierungsfractionen, das gerne hätten. An Ihr gebrochenes Koalitionsversprechen muss ich Sie bestimmt nicht erinnern; sicher ist Ihnen noch sehr präsent, dass Sie angekündigt hatten, die Eingliederungshilfe grundlegend weiterzuentwickeln.

Ich gehe kurz auf die zahlreich vorliegenden Entschließungs- und Änderungsanträge zur Ratifizierung der Konvention ein. In einem eigenständigen Antrag stellen die Grünen zu Recht zahlreiche Mängel des Ratifizierungsverfahrens und der amtlichen Übersetzung fest; wir sind uns da in vielen Punkten einig. Sie verbinden dies aber gleich wieder mit Ihrem Lieblingsthema

(C) Antidiskriminierung und fordern, dass Deutschland zur Spitze der europäischen Antidiskriminierungsbewegung werden soll. Da wir wissen, dass Sie von den Grünen unter Antidiskriminierung vor allem mehr und neue Bürokratie verstehen und nicht einkalkulieren, dass sich viele gut gemeinte Schutzgesetze für Behinderte letztlich als nachteilig für diese Menschen herausgestellt haben, können wir Ihrem Antrag nicht zustimmen, sondern enthalten uns der Stimme.

Das gleiche Votum gilt für den Änderungsantrag der Linken, in dem die Streichung des Begriffes „Amtlich“ als Charakteristikum der deutschen Übersetzung gefordert wird: Wir glauben nicht, dass dadurch mehr Rechtssicherheit bei der Auslegung der Konvention durch Gerichte geschaffen wird. Deshalb enthalten wir uns auch hier der Stimme.

Ablehnen müssen wir den Entschließungsantrag der Linken: Zwar sind – wie bei den Grünen – auch hier viele richtige Einschätzungen enthalten, Sie schießen aber über das Ziel hinaus. Wir sind weder der Auffassung, dass der Diskriminierungsschutz in Deutschland ungenügend ist, noch müssen wir die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern zugunsten von mehr Zentralismus ändern, um den Ansprüchen behinderter Menschen gerecht zu werden. Das können die Länder auch gut in ihrer Zuständigkeit bewältigen.

(D) Etwas genauer möchte ich aber auf den Entschließungsantrag von CDU/CSU und SPD eingehen. Meine Damen und Herren der Regierungskoalition, seit über eineinhalb Jahren informieren Sie Betroffene und Fachverbände darüber, dass zwischen der deutschen Realität und der Intention der VN-Konvention ein Graben herrscht, über den man eine Brücke bauen muss. Sie selbst hatten eineinhalb Jahre Zeit, diesen Graben auszumessen und die Brücke zu planen. Das einzige aber, was Sie in den vergangenen 18 Monaten in dieser Angelegenheit unternommen haben, war gebetsmühlenartig zu wiederholen, es gebe keinen Handlungsbedarf. Gestern, einen Tag vor der Ratifizierung, entdeckten auch Sie von Schwarz und Rot endlich den durchaus vorhandenen Handlungsbedarf in der Behindertenpolitik. Einen Tag vor der Ratifizierung erkennen Sie auf einmal, dass die Vertragsstaaten mit der Ratifizierung sicherstellen müssen, dass ein inklusives Bildungssystem angeboten wird.

Wer jetzt jedoch erwartet, dass Sie sich von CDU/CSU und SPD jetzt zu einem Handlungsauftrag an die Länder, die Kultusministerkonferenz oder die Sozialministerkonferenz durchringen, der wird doch mehr als überrascht, ja enttäuscht sein. Sie wollen langwierige Prüf- und Forschungsaufträge zur Chancengleichheit von behinderten Kindern im Bildungssystem vergeben, anstatt besser heute als morgen den Kontakt mit den Ländern aufzunehmen, um die tatsächliche Umsetzung der Konvention in Gang zu bringen. Ist das wirklich alles, was Ihnen zur Umsetzung der Konvention einfällt? Ich befürchte ja, und deshalb werden wir Liberalen Ihrem Antrag auch nicht zustimmen, sondern uns enthalten.

Ich werde in Kürze meine Kolleginnen und Kollegen in den FDP-Landtagsfraktionen ansprechen und bitten,